

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2014)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

- wird die Wortfolge
„§ 31 Nebenbeschäftigung“ ersetzt durch die Wortfolge:
„§ 31 Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit“;
- wird nach der Wortfolge
„§ 38 Besondere Pflichten der leitenden Gemeindebeamten“ folgende
Wortfolge eingefügt:
„§ 38a Aus- und Weiterbildungskosten“;
- wird die Wortfolge
„§ 92 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub“ ersetzt durch die
Wortfolge:
„§ 92 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Urlaubersatzleistung“;
- wird die Wortfolge
„§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ ersetzt durch die
Wortfolge:
„§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder
eines pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegekarenz)“;
- wird die Wortfolge
„§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien“ ersetzt durch die Wortfolge:
„§ 162 Umgesetztes Unionsrecht“.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist für die
Gemeinden und Gemeindeverbände Verbindungsstelle und betreibt die Zugangsstelle

in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs – Ergänzungsgesetz (SV-EG). Seine Tätigkeit als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes gebunden.“

3. Im § 1a tritt anstelle des Zitates „§ 9 Abs. 2, § 14, § 44b (mit Ausnahme des Abs. 1 lit.b und Abs. 3), § 69 Abs. 2 (mit Ausnahme der Z. 2 lit.b zweiter Fall), §§ 71 bis 71f, § 72 (mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit.b); § 74, § 75 (hinsichtlich des überlebenden Ehegatten), § 76, § 77, § 79, § 81, § 84, § 88, § 93 Abs. 5, § 97e Abs. 7 und § 97u Abs. 2“ das Zitat „§ 9 Abs. 2, § 14, § 44b (mit Ausnahme des Abs. 1 lit. b und Abs. 3), § 53 Abs. 6, § 69 Abs. 2, §§ 71 bis 81, § 84, § 85a bis 88a, § 97e und § 97u Abs. 1 und 2“.
4. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
5. Im § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeinderatsbeschluß“ der Klammerausdruck „(Stadtsenatsbeschluß)“ eingefügt.
6. Im § 4 Abs. 7 wird nach dem Wort „Gemeinderates“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: des Stadtsenates)“ eingefügt.
7. Im § 5 Abs. 4 wird jeweils nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

8. Im § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
9. Im § 6 Abs. 1 lit. a Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 5 Abs. 2“ das Zitat „§ 6 Abs. 2“.
10. Im § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
11. Im § 6 Abs. 5 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
12. Im § 6 Abs. 9 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
13. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
14. Im § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
15. Im § 14 Abs. 6 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
16. Im § 17 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Gemeinderatsbeschluß“ der Klammerausdruck „(Stadtsenatsbeschluß)“ eingefügt.

17. Im § 24 Abs. 1 Z. 5 entfällt der Punkt und wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband.“

18. § 25 Abs. 2 entfällt. Im § 25 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

19. § 27 Abs. 1 lit. c und d lauten:

„c) auf Grund einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 5;

d) aus einem vorliegenden aktiven Dienstverhältnis bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt;“

20. Dem § 27 Abs. 1 wird folgende lit. e angefügt:

„e) aus einem vorliegenden aktiven Dienstverhältnis oder einem Ruhestandsverhältnis, wenn eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB rechtskräftig erfolgt ist.“

21. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Dienstverhältnis endet im Fall der lit. d und lit. e auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde.“

22. Im § 28 Abs. 5 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

23. Im § 29 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat, unbeschadet § 32 Z. 16 NÖ STROG, LGBl. 1026)“ eingefügt.

24. Im § 29 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

25. § 31 lautet:

„§ 31

Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit

Die Bestimmungen des § 6 GVBG, LGBl. 2420, sind sinngemäß anzuwenden.“

26. Im § 32a Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Gemeinderat“ der Beistrich und tritt anstelle der Wortfolge „in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat,“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“.

27a. Nach dem § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Aus- und Weiterbildungskosten

(1) Im Fall des Endens des Dienstverhältnisses haben Gemeindebeamte, deren Dienstverhältnis durch Austritt (§ 25), Entlassung (§ 27) oder gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 und 6 endet, der Gemeinde die bis zum Beendigungszeitpunkt aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese den Betrag von € 2.500,-- übersteigen. Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Besteht die Ausbildung aus mehreren

in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehenden Teilen, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten mit Enden des letzten Teiles.

(2) Gemeindebeamte, die die Aus- und Weiterbildung ohne triftigen Grund abbrechen, haben die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen. Dies gilt auch für Gemeindebeamte, die die erfolglose Beendigung der Aus- und Weiterbildung zu vertreten haben.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere bei ausschließlichem oder überwiegendem Interesse des Dienstgebers an der zu absolvierenden Aus- und Weiterbildung kann der Bürgermeister bereits vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung im Einzelfall

1. abweichend von Abs. 4 einen geringeren Kostenersatz im Falle einer Beendigung gemäß Abs. 1 vorsehen oder
2. von der Verpflichtung zum Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten überhaupt absehen.

(4) Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten entfällt insoweit, als

1. die Aus- und Weiterbildung mehr als fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses geendet hat; Ausbildungsteile, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, enden mit ihrem letzten Teil;
2. die Rückerstattung ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellt, wobei der Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat) den Rückersatz teilweise oder zur Gänze nachsehen kann;
3. der Gemeindebeamte innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes,das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, aus dem Dienstverhältnis austritt.

- (5) Die zu ersetzenden Aus- und Weiterbildungskosten setzen sich zusammen aus:
1. dem Bruttobezug einschließlich Sonderzahlungen ohne Dienstgeberbeiträge in jenem Ausmaß, in dem die Aus- und Weiterbildung durch Freistellung von der Dienstleistung unter Fortzahlung der Bezüge ermöglicht wurde,
 2. den Kurs-, Schulungs- und Seminarkosten,
 3. dem Fahrtkostenersatz,
 4. den Lehrmittelkosten,
 5. den Reisegebühren,
 6. sonstigen Aus- und Weiterbildungskosten, die von der Gemeinde ersetzt, zur Verfügung gestellt oder aufgewendet wurden.

(6) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 4 Z. 1 sind Zeiten eines Karenz- oder Sonderurlaubs unter Entfall der Bezüge, mit Ausnahme eines Karenzurlaubs nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses.“

27. Im § 35 Abs. 3 tritt anstelle der Wortfolge „– in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat) –“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“.

28. Im § 39a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch das Wort „Wochendienstzeit“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen“.

29. Dem § 39a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 94b Abs. 1 Z. 2 oder 3 kann abweichend von Abs. 1 die regelmäßige Wochendienstzeit des Gemeindebeamten auf Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel der

Normalleistung (§ 32a Abs. 1) herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen (Pflegeteilzeit). Auf die Pflegeteilzeit sind die Bestimmungen des § 94b über die Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen sinngemäß anzuwenden.“

30. Im § 39b Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

31. Im § 39b Abs. 6 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

32. Im § 42 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(Stadtsenat)“ eingefügt.

33. Im § 45 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut im konkreten Einzelfall: der Stadtsenat)“ eingefügt.

34. Im § 46 Abs. 1 lit. a entfällt nach dem Wort „Gemeinderat“ der Beistrich und tritt anstelle der Wortfolge „in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat,“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“.

35. Im § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gemeinderates nach § 32 Abs. 2“ ersetzt durch die Wortfolge „Gemeinderates (Stadtsenates) nach § 32a Abs. 1“.

36. Im § 47 Abs. 2, § 48a Abs. 5 und § 50 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort „Einzelfall“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut im konkreten Einzelfall: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

37. Im § 49 Abs. 5 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
38. Im § 52 Abs. 1 tritt anstelle des Klammerausdrucks „(Stadtsenat)“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“.
39. Im § 52 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
40. Im § 52 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
41. Im § 52 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „in Ermangelung einer solchen der Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.
42. Im § 52 Abs. 7 tritt anstelle des Klammerausdrucks „(Stadtsenat)“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“.
43. Im § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.
44. Im § 53 Abs. 2 wird jeweils nach der Wortfolge „vom Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt und

wird vor der Wortfolge „kann jedoch auch“ der Klammerausdruck „(Stadtsenat)“ eingefügt.

45. Im § 56 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeinderatsbeschluß“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: durch Stadtsenatsbeschluß)“ eingefügt.

46. Im § 59a Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „ermitteln“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung die tatsächliche Besoldung maßgeblich ist,“ eingefügt.

47. Im § 59a Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 3 Z. 1 zu addieren.“ und wird vor dem Zitat „§ 94a Abs. 1 Z. 1“ das Zitat „§ 39a Abs. 5 oder“ eingefügt.

48. Im § 63 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

49. Im § 63 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeinderatsbeschluß“ der Klammerausdruck „(Stadtsenatsbeschluß)“ eingefügt.

50. Im § 67 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: den Stadtsenat)“ eingefügt.

51. Im § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

52. Im § 69 Abs. 7 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

53. Im § 74 Abs. 5 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

54. Im § 76 Abs. 5 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

55. Im § 78 Abs. 7 Z. 1 wird nach dem Zitat „§ 71 Abs. 6“ der Klammerausdruck „(in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung)“ eingefügt.

56. Im § 81 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: den Stadtsenat)“ eingefügt.

57. Im § 81 Abs. 6 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: den Stadtsenat)“ eingefügt.

58. Im § 82 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)“ eingefügt.

59. Im § 85 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 57d“ das Zitat „§ 59d“.

60. Im § 85 Abs. 7 Z. 3 wird nach dem Zitat „§ 94a Abs. 1 Z. 2“ die Wortfolge „oder § 94b“ eingefügt.

60a. Dem § 85a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ab 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG liegen, anstelle des Beitrags nach den Abs. 2, 5 und 7 ein Beitrag in Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

über 150% bis 200% der HBGL	10%
über 200% bis 300% der HBGL	20%
über 300% der HBGL	25%

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.“

61. Im § 90 Abs. 5 wird nach dem Wort „Kindes“ die Wortfolge „oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

62. Im § 92 lautet die Überschrift:

„Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub,
Urlaubersatzleistung“

63. Im § 92 lauten die Abs. 2 und 3:

„(2) Einem Gemeindebeamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Gemeindebeamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(3) Der Gemeindebeamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 24 Abs. 1 Z. 3, 5 und 6,
2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (§ 60 lit. b), sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 60 lit. a) erfolgt ist.“

64. Dem § 92 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß wird unter sinngemäßer Anwendung des § 90 Abs. 4 und 5 reduziert. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich weiters das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(5) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Die Ersatzleistung für die verbleibenden Urlaubsstunden ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Wochenstundenzahl gemäß § 32a Abs. 1 zu ermitteln.

(6) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Dienstbezug (§ 4 Abs. 7 GBGO, LGBl. 2440) des Gemeindebeamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst vermindert um eine allfällige Kinderzulage. Für die vergangenen Kalenderjahre ist die Bemessungsgrundlage der volle Dienstbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres jeweils vermindert um eine allfällige Kinderzulage.

(7) Wurde bereits für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, über den von Beginn dieses Kalenderjahres bis zum Ende des Dienstverhältnisses ermittelten

aliquoten Jahresurlaub hinaus Urlaub konsumiert, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis aus den in Abs. 3 Z. 1 genannten Gründen endet. Der aliquote Jahresurlaub ist im Verhältnis der in dem Kalenderjahr zurückgelegten vollen Dienstwochen zur Zahl 52 zu ermitteln.“

65. Im § 93 Abs. 2 wird nach dem Wort „Statut“ ein Doppelpunkt gesetzt.

66. Im § 93 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „Wahl- oder Pflegekindes“ ersetzt durch die Wortfolge „Stief-, Wahl- oder Pflegekindes“.

67. Im § 93 Abs. 4 Z. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt. Folgende Z. 3 wird angefügt:

„3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

68. Im § 93 Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatte“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der eingetragene Partner“ eingefügt.

69. Im § 93 Abs. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „jeweiligen Wochendienstzeit“ ersetzt.

70. Dem § 93 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Gemeindebeamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 4 Z. 1 und Abs. 7, der nicht mit seinem Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

71. Im § 94 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

72. Im § 94 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsbeschuß“ der Klammerausdruck „(Stadtsenatsbeschuß)“ eingefügt.

73. § 94 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Gemeindebeamte hat die beabsichtigte Inanspruchnahme des Sonderurlaubes gemäß Abs. 6 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben. Die Dauer und den Beginn dieses Sonderurlaubes hat der Gemeindebeamte spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.“

74. Im § 94b lautet die Überschrift:

„Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegekarenz)“

75. § 94b Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Gemeindebeamten ist vom Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut: vom Magistrat) auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes, oder

2. einer in § 94a Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen, in § 94a Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.

Der gemeinsame Haushalt gemäß Z. 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

76. Im § 94b Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 1“ ersetzt.

77. § 94b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antrag auf Gewährung der Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 1 ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn zu stellen, wenn eine Freistellung von mehr als 3 Monaten beabsichtigt ist. Eine Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 auf Antrag zulässig.“

78. § 94b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 wird zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 94 Abs. 4 oder 5 besteht, für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam.“

79. Im § 95 Abs. 6 wird nach dem Wort „Gemeinderat“ der Klammerausdruck „(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)“ eingefügt.

80. Im § 97b Abs. 3 wird nach dem Wort „K indes“ die Wortfolge „oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt und nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bemessungsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine Pflegezeit nach § 39a Abs. 5 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,--.“

81. Im § 97t Abs. 1 entfallen in der Tabelle nach der Überschrift die ersten acht Zeilen und wird die Zeile

„1978 10,45 % 2,70 %“ ersetzt durch die Zeile:

„ab 1978 10,25 % 0,00 %“.

82. Im § 122 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters),“.

83. Im § 123 Abs. 2 tritt anstelle des Wortes „Gemeindebeamte“ das Wort „Gemeindebedienstete“.

84. Im § 125 Abs. 3 Z. 2 wird das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

85. Im § 127 Z. 1 wird das Zitat „§§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 68 Abs. 2 und 3, 73 und 75 bis 80“ durch das Zitat „§§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, 73 Abs. 2 und 3, 75 bis 79a“ ersetzt.

86. § 156a Abs. 2 lautet:

„(2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 134, 140 und 144 Abs. 2 binnen einem Monat nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

87. Im § 162 lautet die Überschrift:

„Umgesetztes Unionsrecht“

88. Im § 162 wird im Einleitungssatz das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

89. Dem § 162 werden folgende Z. 11 bis 13 angefügt:

„11. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 1

12. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.

13. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 368.“

90. § 163 lautet:

„§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2014
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2014
5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2013
9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2014
10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2014
12. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
13. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
14. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2014

15. Bundesbahn-Pensionsgesetz(BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
16. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2014
17. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BRPG), BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013
18. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2013
19. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2014
20. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl.Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
21. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2013
22. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2013
23. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 179/2013
24. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2014
25. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 187/2013
26. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2014
27. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2014
28. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2014
29. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2014
30. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014
31. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2014
32. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
33. Kinderbetreuungsgeldgesetz(KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2014
34. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012

35. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
 36. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014
 37. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 211/2013
 38. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
 39. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
 40. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014
 41. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2013
 42. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2014
 43. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
 44. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2014
 45. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
 46. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 46/2014
 47. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
 48. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2013
 49. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2013
 50. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.“
91. In der Anlage B Z. 23 wird im Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur 3. GBDO-Novelle 2012, LGBl. 2400–51, nach dem Zitat „§ 60 lit. a“ die Wortfolge „nach dem vollendeten 57. Lebensjahr“ eingefügt.

92. In der Anlage B wird nach Z. 23 folgende Z. 24 angefügt:

„24. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2014, LGBl. 2400-53

(1) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand vor dem 1. Jänner 2015 gebührt die Urlaubersatzleistung nach § 92 nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung dieser Bestimmung nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 11 GBGO, LGBl. 2440, einzurechnen.

(2) § 27 Abs. 1 lit. e ist bei Verurteilung wegen Straftaten, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung begangen wurden anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 38a sind – unbeschadet bestehender Verpflichtungen zum Rückersatz - auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beginnen, anzuwenden.

(4) § 85a Abs. 9 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Am 2. August 2004: Art. I Z. 62 bis 64

2. Am 1. Jänner 2015: Art. I Z. 4 bis 8, 10 bis 16, 22 bis 24, 26, 27, 30 bis 45, 48 bis 54, 56 bis 58, 60a, 65, 71, 72 und 79.“